

des online-Angebots die Anzahl aller Mitglieder beziehungsweise der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu melden. Eine Prüfung der Angaben erfolgt im Anschluss über das Meldesystem des Landessportbunds.

Anträge auf investive, werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen (Punkt 3.5.) können bis zum **31.10. des Vorjahres** gestellt werden. Über die Anträge wird in der Sitzung des verantwortlichen Fachausschusses entschieden.

4.3. sonstige Regelungen

Ein nicht fristgerecht gestellter, unvollständiger und/oder fehlerhafter Antrag kann zurückgewiesen beziehungsweise mit einer Ablehnung beschieden werden.

Ist für Antragstellende absehbar, dass die Bearbeitung des Antrags bis nach Maßnahmebeginn dauern wird, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn formlos schriftlich gestellt werden.

Der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der kommunalen Förderung des Sports“ ist an die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde zu richten. Sie prüft die Angemessenheit und Erforderlichkeit der beantragten Zuwendung dem Grunde sowie der Höhe nach; gegebenenfalls werden von dem Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin weitere begründende Unterlagen eingefordert.

Die Stadt Eberswalde entscheidet über Anträge auf Gewährung einer Zuwendung mittels schriftlichem Bescheid; dessen verbindlicher Bestandteil ist die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – kurz: ANBest-P –. Beantragte Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Auszahlungsmodalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Mit Ausnahme der Mitgliederförderung wird bei Maßnahmen mit einer beantragten Zuwendungssumme von mehr als 2.000,00 EUR der zuständige Fachausschuss beteiligt und gibt eine Empfehlung zur Förderung beziehungsweise Förderhöhe ab. Die Verwaltung sieht sich in der Regel an die Empfehlung gebunden.

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

Vom Zuwendungsempfangenden eingereichte Verwendungsnachweise aus dem vorvergangenen Haushaltsjahr, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vollständig anerkannt wurden, führen zum Ausschluss von der Förderung, sofern Sie durch Versäumnisse oder schuldhaftes Verhalten des Antragsstellenden begründet sind.

4.4. Verfahren bei Überzeichnung

Bei erwartbarer oder tatsächlicher Überzeichnung des Förderbudgets nimmt die Verwaltung selbstständig eine Bewilligung, Reduzierung oder Ablehnung vor. Anträge zur Mitgliederförderung und Anträge zur Förderung des Ehrenamts werden hierbei vorrangig behandelt. Anträge zur Projektförderung gemäß Punkt 3.3. und 3.4. dieser Richtlinie werden anschließend nach folgenden Kriterien (beginnend mit dem wichtigsten) priorisiert:

- 1) Kinder-, Jugendsport, integrative Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Seniorsports
- 2) Maßnahmen, die auf Langfristigkeit oder Nachhaltigkeit und/oder der Förderung des Breiten-sports abzielen bzw. eine größere Öffentlichkeit erreichen